

## **Auszug aus der Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung - Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – BilMoG) (Drucksache 16/10067)**

### **Zu Nummer 29 (§ 285 HGB)**

#### **§ 285 Nr. 26**

§ 285 Nr. 26 HGB verpflichtet Kapitalgesellschaften, die Anteile oder Anlageaktien an inländischen Investmentvermögen im Sinn von § 1 InvG oder ausländische Investmentanteile im Sinn von § 2 Abs. 9 InvG halten, die darin enthaltenen stillen Reserven oder stillen Lasten im Anhang darzustellen. Dazu werden der in der Bilanz ausgewiesene Buchwert und der Wert nach § 36 InvG der Anteile oder Anlageaktien, aufgliedert nach Anlagezielen, im Anhang gegenübergestellt.

Im Fall der ausländischen Investmentanteile kann auch der nach ausländischen Vorschriften ermittelte Marktwert verwandt werden, soweit er dem Wert nach § 36 InvG entspricht. Sofern die Vertragsbedingungen der Investmentvermögen im Einklang mit ausländischem Investmentrecht eine andere Bewertung als die Marktbewertung nach § 36 InvG vorsehen, ist der Marktwert für die Ermittlung der stillen Reserven oder stillen Lasten entsprechend dem deutschen Investmentrecht zu ermitteln. Auf diesem Weg wird eine Konsolidierung insbesondere auch der Spezialfonds vermieden und werden die Abschlussadressaten gleichwohl mit hinreichenden Informationen versorgt. Die Anhangangabe stellt insoweit ein Konsolidierungssurrogat dar.

Die Verpflichtung zur Vornahme der Angabe entsteht nur, soweit ein Unternehmen zu mehr als 10 Prozent der Anteile oder Anlageaktien an inländischen Investmentvermögen im Sinn von § 1 des Investmentgesetzes oder vergleichbaren ausländischen Investmentanteilen im Sinn von § 2 Abs. 9 des Investmentgesetzes besitzt.

Mit der Einbeziehung der Anlageaktien im Sinn von § 96 Abs. 1 InvG sowie vergleichbarer Anlagen in ausländischen Investmentvermögen in die Angabepflicht nach Nummer 26 wird der Tatsache Rechnung getragen, dass derartige Gesellschaftsanteile wirtschaftlich Anteilen an inländischen oder ausländischen Investmentfonds in vertraglicher Form vergleichbar sind. Dagegen werden stimmberechtigte Unternehmensaktien im Sinn von § 96 Abs. 1 InvG sowie vergleichbare Anlagen in ausländische Investmentanteile von der Angabepflicht nach Nummer 26 nicht erfasst. Dies beruht auf der Überlegung, dass bei derartigen Anlagen vorrangig die Frage der Konsolidierung zu prüfen ist. Dem steht auch nicht entgegen, dass Investmentaktiengesellschaften Unternehmen sind, die gemäß § 2 Abs. 5 InvG in erster Linie Vermögen verwalten. Investmentaktiengesellschaften sind in das Handelsregister einzutragen und damit unabhängig von ihrer im Einzelfall ausgeübten Tätigkeit als Unternehmen im Sinn von § 290 HGB i. V. m. § 271 HGB zu klassifizieren (§ 6 HGB). Die gleichen Überlegungen gelten auch für vergleichbare Anlagen in ausländische Investmentanteile:

Werden den Unternehmensaktien vergleichbare – also stimmberechtigte – Anteile an ausländischen Investmentvermögen gehalten, ist in jedem Einzelfall die Frage der Konsolidierung zu prüfen.

Ein besonderes Augenmerk im Hinblick auf die Frage nach einer möglicherweise vorzunehmenden Konsolidierung wird künftig auf Anlagen in Sonstige Spezial-Sondervermögen nach den §§ 90g ff. und 91 ff. InvG zu richten sein. Diese Anlageform, die gegenwärtig noch keine starke Verbreitung gefunden hat, ist dem

Regime des InvG teilweise entzogen und kann daher faktisch auch für den Erwerb umfangreicher Beteiligungen eingesetzt werden.

Mit der Aufgliederung der Anteile bzw. Anlageaktien nach Anlagezielen – in beispielsweise Aktienfonds, Rentenfonds, Immobilienfonds, Mischfonds, Hedgefonds, Sonstige Spezial-Sondervermögen usw. – soll den Abschlussadressaten eine überschlägige Einschätzung des Anlagerisikos ermöglicht werden. Darüber hinaus sollen die Abschlussadressaten auch über die im Geschäftsjahr durch das Unternehmen vereinnahmten Ausschüttungen informiert werden.

Beschränkungen in der üblicherweise bestehenden Möglichkeit der täglichen Rückgabe der Anteile und Anlageaktien – gleichgültig ob rechtlich oder wirtschaftlich veranlasst – sind zu erläutern. Dem Abschlussadressaten sollen hierdurch Hinweise auf ungewöhnliche Verhältnisse wie Investitionen in illiquide strukturierte Anlagevehikel, Hedgefonds mit langen Kündigungsfristen, Infrastrukturprojekte, unverbriefte Darlehensforderungen oder Private Equity Engagements gegeben werden.

Nach § 253 Abs. 3 Satz 4 HGB unterbliebene Abschreibungen auf Anteile oder Anlageaktien sind zu begründen; Anhaltspunkte, die darauf hindeuten, dass die Wertminderung voraussichtlich nicht von Dauer ist, sind anzugeben. Nummer 26 stellt gegenüber Nummer 18 die speziellere Vorschrift dar. Sie betrifft nur Anteile bzw. Aktien an in- und ausländischen Investmentvermögen. Soweit Angaben nach Nummer 26 zu machen sind, findet Nummer 18 keine Anwendung.

Stille Lasten können auf unrealisierten Wertminderungen, auf realisierten Nettoverlusten oder investmentrechtlich zulässigen Ausschüttungen mit Entnahmecharakter beruhen.

Die Notwendigkeit einer Abschreibung auf den niedrigeren beizulegenden Wert muss im Einzelfall sorgfältig geprüft werden. Aus der Begründung für eine unterbliebene Abschreibung muss deutlich werden, dass die Abschreibungsnotwendigkeit nach den für Direktanlagen geltenden Kriterien geprüft wurde. Die unterbliebene Abschreibung einer stillen Last kann nicht lediglich damit begründet werden, dass es sich bei den Anteilen und Anlageaktien um Wertpapiere handelt, die üblicherweise Wertschwankungen unterliegen.

Es ist vielmehr auf die Ursachen für den niedrigeren Wert der Anteile oder Anlageaktien einzugehen. Ausschüttungen mit Kapitalentnahmecharakter, die stille Lasten begründen oder erhöhen, führen zwingend zu einer Abschreibung auf die Buchwerte der Anteile oder Anlageaktien.

Ansonsten besteht die Gefahr des doppelten Ausweises der Kapitalentnahme, nämlich einmal implizit als Bestandteil des aktivierten Anteils bzw. der aktivierten Anlageaktie und zum anderen über die aktivierte Forderung, d. h. den rechtlichen Anspruch auf Kapitalentnahme.

### **Zu Nummer 50 (§ 314 HGB)**

Absatz 1 Nr. 16

Nach § 314 Abs. 1 Nr. 16 HGB sind die nach § 285 Nr. 24 HGB im Anhang zum Jahresabschluss zu machenden Angaben auch im Konzernabschluss vorzunehmen. Demzufolge kann hier zu den Einzelheiten auf die Erläuterungen in der Begründung zu § 285 Nr. 24 HGB verwiesen werden.

**Auszug aus der Begründung der Beschlussempfehlung des  
Rechtsausschusses (6. Ausschuss) zu dem Gesetzentwurf der  
Bundesregierung – Drucksache 16/10067 – (Drucksache 16/12407)**

**Zu Artikel 1 Nr. 36 – neu – (§ 290 Abs. 1, 2 und 5 – neu – HGB)**

[...]

Ausgenommen sind allein Spezial-Sondervermögen im Sinn des § 2 Abs. 3 des Investmentgesetzes (InvG). Dem aus der mangelnden Konsolidierung der Spezial-Sondervermögen resultierenden Informationsnachteil für die Abschlussadressaten wird durch eine entsprechende Anhangangabepflicht Rechnung getragen.